

L8**ASF Mitte****Die KDV möge beschließen:****Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen:****Bei häuslicher Gewalt bedarf es zum Schutz des Kindes einer rechtlichen Klarstellung im § 1684 BGB (= Umgangsrecht)****Empfehlung der Antragskommission
Annahme (Kein Konsens)**

1 dass der § 1684 BGB (= Umgang des Kin-
2 des mit seinen Eltern) um einen Passus er-
3 gänzt wird, der auf das Gewaltschutzgesetz
4 verweist.
5 Konkret soll nach dem Bürgerlichen Gesetz-
6 buch die Einschränkung oder Aussetzung des
7 Umgangsrechts für denjenigen Elternteil an-
8 geordnet werden können, der durch polizei-
9 liche Schutzanordnungen nach dem Gewalt-
10 schutzgesetz von dem anderen Elternteil und
11 dem mitbetroffenen Kind bzw. mitbetroffe-
12 nen Kindern wegverwiesen wurde, also der
13 beispielsweise die Wohnung nicht mehr be-
14 treten oder sich an bestimmten Orten nicht
15 aufhalten darf oder durfte.
16 Derzeit findet in familienrechtlichen Verfah-
17 ren zum Sorge- und Umgangsrecht keine
18 „Synchronisierung“ mit Verfahren nach dem
19 Gewaltschutzgesetz statt. Vorfälle, bei denen
20 es zu polizeilichen Schutzanordnungen ge-
21 kommen ist, werden unter Umständen so-
22 gar bagatellisiert. Das Umgangsrecht, auch
23 z.B. eines gewalttätigen Vaters, ist ein Grund-
24 recht und gilt damit in kindschaftsrechtlichen
25 Verfahren häufig als unantastbar.
26 So wird bei Sorge- und Umgangsstreitigkei-
27 ten oft nur unzureichend zwischen dem Recht
28 des von Gewalt betroffenen Elternteils und
29 der Kinder auf Schutz einerseits und dem
30 Recht des gewalttätigen Elternteils auf Um-
31 gang mit dem Kind andererseits abgewo-
32 gen. Schlimmer noch: Schutzanordnungen,
33 die nach dem Gewaltschutzgesetz möglich
34 wären, werden in Verfahren zum Umgang
35 eingeschränkt und ausgehebelt.
36 Die von uns geforderte Ergänzung im § 1684
37 BGB könnte etwa lauten:
38 *Eine Einschränkung des Umgangsrechts ist*

39 *dann veranlasst, wenn der Schutz des Kindes*
40 *dies erfordert, weil ein Elternteil Gewalt ge-*
41 *gen den anderen anwendet. Ein Umgangs-*
42 *ausschluss gemäß § 1684 Abs. 4 S. 1 u. 2*
43 *BGB, der in der Regel einem Sorgerechtsent-*
44 *zug gleichkommt, ist deshalb unter Umstän-*
45 *den auch bei mittelbarer Kindeswohlgefähr-*
46 *dung gerechtfertigt, etwa dann, wenn Leib*
47 *und Leben eines Elternteils (aber nicht unmit-*
48 *telbar eines Kindes) durch die Umgangsrege-*
49 *lung bedroht sind, weil Übergriffe gegen den*
50 *Elternteil stattfinden.*

51 Aus psychologischer Sicht sollte klar sein: Das
52 Kindeswohl ist in einer von Gewalt gepräg-
53 ten Elternbeziehung immer gefährdet, weil
54 (auch) Gewalt der Eltern untereinander für
55 Kinder schwere Belastungen bis hin zu Trau-
56 matisierungen bedeuten. Im Zuge der berech-
57 tigten Durchsetzung des Vaterrechts auf Pfl-
58 ge und Erziehung der Kinder darf dies nicht
59 übersehen werden.

60 Eine genaue Prüfung des Kindeswohls, wenn
61 Gewalt zwischen den Eltern stattfindet, ist
62 auch verfassungsrechtlich geboten, denn das
63 geteilte (oder doppelte) Elternrecht - als Recht
64 des Vaters und als Recht der Mutter - findet
65 seine Grenze nicht nur im „staatlichen Wäch-
66 teramt“

67 (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG: „Pflege und Erzie-
68 hung der Kinder sind das natürliche Recht der
69 Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende
70 Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staat-
71 liche Gemeinschaft.“)

72 sondern Elternrecht 1 und Elternrecht 2 finden
73 ihre jeweilige Schranke ebenso in den Grund-
74 rechten des anderen Elternteils, zum Beispiel
75 im Persönlichkeitsrecht oder im Recht auf kör-
76 perliche Unversehrtheit des Trennungspart-
77 ners, Art. 2 GG.

78 Bei Grundrechtsverletzungen, die sich Eltern
79 – zum Beispiel in Kontexten häuslicher Ge-
80 walt – zufügen, ist dies zu berücksichtigen,
81 denn diese haben regelmäßig Auswirkungen
82 auf das Kind, was auch in die Konzeption des
83 Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG abgebildet wird. Da das
84 Recht des Kindes auf Erziehung und Pflege

- 85 beiden Elternrechten gleichsam innewohnt,
- 86 kann es davon nicht unbeschadet bleiben.